

5.4. Erhebung der Warenumsatzsteuer auf dem Treibstoffzollzuschlag

Am 26. Februar 1986 teilt der Bundesrat anlässlich einer Pressekonferenz mit, dass er ab 1. April 1986 den Treibstoffzollzuschlag der Warenumsatzsteuer unterstellen wird.

Diese Massnahme wird Mehreinnahmen von rund 90 Mio Franken bringen. Sie fliessen in die allgemeine Bundeskasse, sind also nicht zweckgebunden.

Der Treibstoffzollzuschlag war bis anhin von der Warenumsatzsteuer befreit. Durch Änderung der Verordnung vom 9. August 1972 über die Gewichtsansätze und die Rückerstattung des Zollzuschlages auf Treibstoffen hebt der Bundesrat die Befreiung auf den 1. April 1986 auf.

Diese Massnahme ist den eidg. Räten nicht zu unterbreiten; auch kann hierzu das fakultative Referendum nicht ergriffen werden.